



Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



23. Dezember 2016

27. Jahrgang, Ausgabe 12/2016

Sonderöffnungszeiten des Spielzeugmuseums

So, 25.12.: 13 bis 17 Uhr
Mo, 26.12.: 10 bis 17 Uhr
Sa, 31.12.: 10 bis 13 Uhr
So, 01.01.: 13 bis 17 Uhr

Astronomiemuseum

Im Jahr 2017 jährt sich der Geburtstag von Prof. Cuno Hoffmeister zum 125. Mal. Daher liegt der Fokus der Montagsvorträge im Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg verstärkt auf ihm und „seiner“ Sternwarte. Der erste Vortrag des Jahres widmet sich einem rätselhaften Stern. Meistens leuchtet er normal, aber zeitweise wird er durch etwas Unbekanntes verdeckt. Fotoplatten des Harvard-Observatoriums zeigten, dass der Stern in den letzten 100 Jahren schwächer wurde. Manche spekulierten, ob es sich um das Werk einer Superzivilisation handelt. 80 Jahre alte Fotoplatten der Sternwarte widersprechen jedoch den Ergebnissen der Harvard-Studie. Der Vortrag „KIC 8462852: Der geheimnisvollste Stern unserer Galaxis – Schauen wir einer Superzivilisation auf die Finger?“ wird von Dr. Peter Kroll am Montag, dem 9. Januar 2017, um 19 Uhr im Astronomiemuseum gehalten.

Hintereingang geschlossen

Ab sofort ist der Hintereingang des Landratsamtes ein ausschließlicher Zugang für Beschäftigte und Termin Gäste. Für Passanten ist der Durchgang zwischen Parkhaus „Zuckerbrückner“ und Bahnhofstraße nicht mehr möglich. Wir bitten um Beachtung!



*Frohe Weihnachten und
ein gesundes neues Jahr!*

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
des Landkreises Sonneberg,

aus tiefstem Herzen danken wir Ihnen an dieser Stelle für Ihre tatkräftige Unterstützung zur Förderung unserer Region, für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie für Ihre unzähligen privaten Initiativen und Ihr ehrenamtliches Engagement zum Dienste der Allgemeinheit!

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie viel Gesundheit, Erfolg und Freude im neuen Jahr!

Christine Zitzmann
Landrätin

Wilfried Luther
Vorsitzender des Kreistages

Aus dem Inhalt

Ausbildungsplätze 2017	S. 6
Unterkunftsrichtlinie	S. 6
Beschlüsse Kreistag	S. 12
Bekanntmachung OVG	S. 14
Bekanntmachung Forstamt	S. 14
Bekanntmachungen WAZ	S. 14

Die Landrätin

*Sehr geehrte Bürgerinnen
und Bürger,*

die IHK Südthüringen ehrt jährlich die besten Auszubildenden mit einem „Bildungsfuchs“. Seit 2012 gibt es zudem einen Wanderpokal für die erfolgreichste Gebietskörperschaft.



Am 22. November wurden die Besten des Jahres 2016 ausgezeichnet, darunter acht strebsame junge Leute aus unserem Heimatlandkreis. Aufgrund ihrer Leistungen erhielt der Landkreis Sonneberg zum dritten Mal in Folge den begehrten Wanderpokal, der nun für immer bei uns bleiben kann. Diese Tatsache zeigt die Stärke unserer Bildungs- und Wirtschaftsregion. Mein herzlichster Dank gilt hierfür unseren fleißigen und schlaun Azubis der Vergangenheit und Gegenwart sowie unseren so engagiert begleitenden Unternehmen und Bildungseinrichtungen!

Christine Zitzmann

Ihre Landrätin
Christine Zitzmann



Die Musikschule informiert

Neujahrskonzert der Musikschule

Am Sonntag, dem 15. Januar 2017 findet um 15 Uhr im Kultursaal „100“ in Judenbach ein Neujahrskonzert der Musikschule des Landkreises Sonneberg statt. Es stellt gleichzeitig den Auftakt zur Eröffnung des Jubiläumsjahres „700 Jahre Judenbach“ dar. Kaffee und Kuchen stehen den Gästen bereits ab 14 Uhr zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler sowie Chor und Orchester der Musikschule führen ein abwechslungsreiches Programm auf. Zu hören sind Werke wie „Nocturne“ von Felix M. Bartholdy, das Violinkonzert



von Georg Ph. Telemann, Filmmusik aus „Piraten der Karibik“, Ausschnitte aus der Kinderoper „Die goldene Gans“, Lieder wie „Kann es wirklich Liebe sein“ aus „König der Löwen“, „Über'n Regenbogen“ aus dem Zauberer von Oz oder „Ich glaube“ von Udo Jürgens. Der Eintritt

beträgt 5 Euro; Kinder bis 16 Jahren sind frei. Karten gibt es ab sofort im Rathaus der Gemeinde Judenbach (Bellershöhe 1, 96515 Judenbach; Tel. 03675/4238-13). Tipp: Die Karten eignen sich übrigens auch als Weihnachtsgeschenk.

Ein Gutachten vom Klavierbaumeister Helmut Müller ist vorhanden. Der gegenwärtig eingeschätzte Wert liegt bei 6.000,- Euro. Bei Interesse kann der Flügel in der Musikschule Sonneberg (Weißer Rangen 34, 96515 Sonneberg) unter vorheriger Anmeldung unter Telefon 03675/702748 besichtigt werden.

Historischer Konzertflügel zu verkaufen

Die Musikschule des Landkreises Sonneberg bietet einen historischen Konzertflügel der Marke „Blüthner“ aus dem Jahr 1974 zum Verkauf an. Das elegante Musikinstrument ist 275 Centimeter lang, schwarz lackiert und optisch in einem sehr guten Zustand.



Kurse der Volkshochschule im Januar

Gesundheit:		
Die Wirbelsäule stärken		
ab Dienstag, 3. Januar	18.30 Uhr	Steinach
Tanzen – Grundkurs für Paare		
ab Sonntag, 8. Januar	13.30 Uhr	Sonneberg
Indian Balance®		
ab Donnerstag, 12. Januar	17.45 Uhr	Sonneberg
Brotbackkurs – Sauerteig mit leichten Aufstrichen		
Mittwoch, 11. Januar	18 Uhr	Sonneberg
Gesund essen und trinken		
ab Donnerstag, 12. Januar	17 Uhr	Sonneberg
Ganzkörper-Workout		
ab Dienstag, 17. Januar	18.45 Uhr	Sonneberg
Junge VHS:		
Selbstverteidigung für Kinder (Aufbaukurs I)		
ab Donnerstag, 5. Januar	16 Uhr	Sonneberg
Eltern-Kind-Turnen (4 bis 6 Jahre)		
ab Freitag, 13. Januar	16 Uhr	Steinheid
Eltern-Kind-Turnen (2 bis 4 Jahre)		
ab Freitag, 13. Januar	17 Uhr	Steinheid
Computerkurse:		
Tabellenkalkulation mit MS Excel (Grundlagen)		
ab Dienstag, 10. Januar	17 Uhr	Sonneberg
Kunst und Kreativ:		
Skulpturales Gestalten in Speckstein		
ab Samstag, 7. Januar	17.00 Uhr	Judenbach
Malen, Zeichnen, Spachteln und Materialmix		
ab Dienstag, 10. Januar	17.30 Uhr	Sonneberg
Fotografie erleben – Makrofotografie		
ab Mittwoch, 18. Januar	18.30 Uhr	Sonneberg
Seifenkurs		
ab Samstag, 21. Januar	10 Uhr	Sonneberg
Dornmöhchens Spinnstube		
ab Mittwoch, 25. Januar	18 Uhr	Sonneberg

Anmeldung zu unseren Kursen und Veranstaltungen während der Weihnachtsferien:

www.vhs-sonneberg.de

Ab 2. Januar 2017 sind wir wieder persönlich für Sie da!

VHS Geschäftsstelle, Coburger Str. 32a

telefonisch unter 03675 87162-0

*Liebe Kursleiterinnen und Kursleiter,
liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,*

*an der Schwelle eines neuen Jahres ist es wichtig,
innezuhalten, einmal weniger geschäftig zu sein.*

*Zufrieden erinnern wir uns in diesen Weihnachtstagen daran,
dass wir schwierige Aufgaben erfüllt und Probleme
gemeinsam mit Ihnen gelöst haben. Das macht uns
zuversichtlich auch für die 365 Tage im neuen Jahr.*

*Wenns alte Jahr erfolgreich war,
Mensch freue dich aufs neue,
und war es schlecht, ja, dann erst recht.“
(Karl-Heinz Söhler)*

*Was wann kommt, haben wir nicht immer
selbst in der Hand. Aber was immer kommt,
und sei es der Mai zu Weihnachten:
Wir werden uns gemeinsam mit Mut und
Zuversicht dem Neuen stellen.*

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
von Herzen fröhliche, erholsame Weihnachten.
Rutschen Sie leicht und gut
hinein ins neue Jahr und zählen Sie im
nächsten Jahr möglichst viele angenehme,
erfolgreiche Tage – beruflich wie privat.*

*Ihre Mitarbeiter der Volkshochschule
des Landkreises Sonneberg*

vhs

Reichlich verdiente Würdigungen zum Jahresende

Traditionell würdigte der Landkreis Sonneberg zum Ende des Jahres verdiente Bürgerinnen und Bürger für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement. Ihnen allen gebühren der außerordentliche Dank und die große Wertschätzung für ihr langjähriges Engagement zum Wohle der Allgemeinheit.

Ehrenmedaille des Landkreises

So wurden während der letzten Kreistagssitzung des Jahres 2016 am 7. Dezember elf Bürgerinnen und Bürger mit der Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg bedankt. Die höchste Anerkennung auf Kreisebene erhielten diesmal Markus Grünewald und Peter Eichhorn aus Sonneberg, Ingo Greiner aus Neuhaus am Rennweg, Ute Hofmann und Frank Fichtmüller aus Lauscha, Michaela Müller aus Rauenstein, Dieter Jakob aus Neuhaus-Schierschnitz, Roswitha Hoffmann aus Judenbach, Gerlinde und Walter



Friedrich aus Muppertal sowie Eberhard Robke aus Wuppertal.

Bereits am 1. Oktober wurde zudem Claus Mechthold anlässlich des 35. Chortreffens

des Männerchors Judenbach mit der Ehrenmedaille gewürdigt. (Foto: Steffen Ittig)

Landkreis und Sparkasse würdigten 60 „stille Helden des Alltags“



Weiterhin luden Landrätin Christine Zitzmann und Sparkassendirektor Mike Stieler am 3. Dezember 60 langjährig ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Ehepartnern in den Kultursaal nach Goldisthal ein, um ihren beispielhaften Einsatz für das Gemeinwohl öffentlich zu würdigen. Alle geehrten Bürgerinnen und Bürger sind bereits mindestens zehn Jahre ehrenamtlich aktiv. Seit 2002 zählt die jährliche Ehrenamtsauszeichnung zu den schönen Traditionen des Landkreises. Umgesetzt werden kann sie vor allem dank der Unterstützung durch die Sparkasse und durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Langjährige Feuerwehrangehörige ausgezeichnet

Am 1. Dezember ehrte der Landkreis in der Feuerwache der Stützpunktfeuerwehr Steinach außerdem eine Kame-

radin und 13 Kameraden für 40-jährige aktive Pflichterfüllung mit dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen am Bande

sowie zehn Kameraden für 25-jährige aktive Feuerwehrzugehörigkeit mit dem Silbernen Brandschutzehrenzeichen.



Weitere Informationen zu den verschiedenen Ehrungen und natürlich zu den Geehrten und ihren Verdiensten finden Sie in ausführlichen Nachrichtenbeiträgen auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-sonneberg.de.



Ausländerbeauftragter Detlef Weise geht, Petra Gundermann folgt

In der Kreistagssitzung vom 7. Dezember wurde der kommunale Ausländerbeauftragte, Landrat a.D. Detlef Weise, nach fast siebenjähriger engagierter Arbeit im Ehrenamt feierlich verabschiedet. Gleichzeitig sprachen sich die Kreisräte mit breiter Mehrheit für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus und beriefen Petra Gundermann mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf der Kreistagslegislatur im Jahr 2019 zur neuen Ausländerbeauftragten des Landkreises. Die 50-jährige Sonnebergerin engagierte sich ehrenamtlich unter anderem im Flüchtlingshilfenetzwerk „Sonneberg hilft“.

Landrätin Christine Zitzmann wünschte ihr viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit mit dem Landratsamt. Im Jahr 2010 entschloss sich der Landkreis Sonneberg dazu, einen ehrenamtlichen

kommunalen Ausländerbeauftragten als freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu bestellen. „Wie wichtig und richtig diese Entscheidung war, haben die vergangenen Jahre gezeigt“, bekannte die Landrätin im Hinblick auf die Flüchtlingskrise. In der Kreistagssitzung vom 24. Februar 2010 wurde Landrat a.D. Detlef Weise zum ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten für den Landkreis Sonneberg gewählt. Im seinem Amt bestätigt wurde er per Beschluss des Kreistages zudem in der Sitzung vom 30. Juli 2014. Gewählt wurde er eigentlich bis zum Ende der laufenden Kreistagslegislatur im Jahr 2019. Aus persönlichen Gründen hat er aber darum gebeten, bereits zum Jahresende 2016 aus seinem Amt ausscheiden zu wollen. In ihrer Laudation würdigte



Petra Gundermann mit Detlef Weise (Foto: Steffen Ittig).

Landrätin Christine Zitzmann das engagierte Wirken von Landrat a.D. Detlef Weise als Ausländerbeauftragter: „Sein Ehrenamt hat er von Beginn

an mit höchstem Engagement ausgefüllt; fast so, als ob er hauptamtlich beschäftigt gewesen wäre!“

Feuerwehr Effelder präsentiert sich im Landratsamt

Mit einem Festkommers im heimischen Schlosssaal beging der Feuerwehrverein Effelder Mitte Oktober dieses Jahres sein 25-jähriges Bestehen. Eine aufwendig erarbeitete Ausstellung vermittelte den zahlreichen Gästen hierbei einen Eindruck über die Historie des Vereins und seiner Wehr sowie über das unter ihrem Dach gelebte Ehrenamt. Diese sehenswerte Schau präsentiert die Feuerwehrfamilie aus Effelder nun für einige Wochen im Landratsamt



Sonneberg. Die mit großem Engagement gestaltete Ausstellung zeigt anschaulich, was Ehrenamt in einer Feuerwehr bedeutet. Die unzähligen Zeitdokumente, Pokale, Bilder und Zeitungsberichte vermitteln am Beispiel von Effelder einen Eindruck über nahezu alle Facetten dieser ältesten Bürgerinitiative. Die Ausstellung ist bis Ende Januar 2017 während der behördlichen Öffnungszeiten im Foyer des dritten Obergeschosses zu sehen.

Bürgerbüro Wolkenrasen verlängert die Öffnungszeiten

Aufgrund der stetig wachsenden Zahlen an Ratsuchenden wird das Bürgerbüro im Wolkenrasen seine Kernsprechzeiten erweitern. Ab Januar 2017 können alle Bürger mit ihren Fragen und Anliegen zu diesen neuen Zeiten kommen. Darüber hinaus können auch weiterhin Termine außerhalb dieser Öffnungszeiten vereinbart werden. Wir beraten und unterstützen Sie bei:

- der Suche nach Arbeitsstellen oder der Berufswahl
- finanziellen Fragen
- Unklarheiten in Mietangelegenheiten oder der Wohnungssuche
- der Kontaktaufnahme zu Vereinen, Behörden oder Ämtern
- Antragsstellungen und Formularen
- der Suche nach sozialen Kontakten im Wohngebiet
- und in allen lebenspraktischen Fragen

Mehr unter www.saz-zv.de, www.wbm-sonneberg.de sowie auf Facebook.

Bürgerbüro Wolkenrasen
Gorki-Straße 4 • 96515 Sonneberg

Öffnungszeiten:
Dienstag: 12.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch: 08.00 bis 14.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr

Ansprechpartner:

Ines Greifelt
Telefon: 03675-75 52 881
E-Mail: Ines.Greifelt@wbm-sonneberg.de

Carmen Dorst
Telefon: 03675-75 52 871
E-Mail: c.dorst@sazzv.de

thinka

Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung

Neuer Aktivbereich im Spielzeugmuseum

Seit dem 18. Dezember ist das Deutsche Spielzeugmuseum um eine Attraktion reicher. Mit dem innovativen Spiel „Fang den Schmauch“ wurde ein neuer Spielbereich eröffnet. In Form einer interaktiven Rauminstallation lädt dieses Spiel Kinder und Erwachsene ein. Computer-Animationen reagieren auf die Bewegungen der spielenden Akteure und regen sie zu immer neuen Aktionen an.

Die Spielinhalte knüpfen an das im Museum Erlebte und Gesehene an. In acht verschiedenen Sentenzen werden Bilder von Museumsobjekten auf eine wandfüllende Fläche projiziert. Mit seinen gierigen Zähnen ist der „Schmauch“ eine Allegorie auf „den Zahn der Zeit“, der den Exponaten – insbesondere den hoch empfindlichen – stetig zu schaffen macht. Ihn



spielerisch zu bannen, die Objekte zu restaurieren, die Schätze zu bewahren und dabei zugleich ein modernes Spielemedium kennen zu lernen, ist die Ambition dieses Projektes.

Dessen Verwirklichung dankt das Deutsche Spielzeugmuseum der großzügigen Förderung der Thüringer Staatskanzlei (Abteilung Kunst und Kultur) der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen

sowie der Sparkasse Sonneberg.

Die weihnachtlichen Sonderöffnungszeiten des Museums sind zudem folgende: So, 25. Dezember: 13 bis 17 Uhr / Mo, 26. Dezember: 10 bis 17 Uhr / Sa, 31. Dezember: 10 bis 13 Uhr / So, 1. Januar: 13 bis 17 Uhr.

Reinhild Schneider, Deutsches Spielzeugmuseum

Ab 1. Januar: Zentrale Vergabestelle im Landratsamt

Die Landkreisverwaltung Sonneberg als öffentlicher Auftraggeber ist grundsätzlich haushalts- bzw. vergaberechtlich verpflichtet, Waren-, Bau- und Dienstleistungen im Wege von Vergabeverfahren zu beschaffen. Im Vergabeverfahren liegt das Augenmerk besonders auf den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit. Unter Beachtung dieser Grundsätze soll ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erreicht werden.

Bisher war jedes Fachamt für die komplette Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens verantwortlich. Ab dem 1. Januar 2017 wird die kürzlich neu geschaffene Zentrale Vergabestelle die Fachämter entlasten, indem sie den gesamten Vergabeprozess federführend begleitet und unterstützt und für die rechtssichere Durchführung des Vergabeverfahrens sorgt. Sie ist als eigener Sachbereich der Kämmerei zugeordnet. Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Fachämtern und Zentraler Vergabestelle im Vergabeprozess soll künftig wie folgt aussehen:

Zuständigkeit Fachämter:

- Bedarfsermittlung und Auftragswerterschätzung
- Sicherstellung der Finanzierung
- Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen
- wirtschaftliche Prüfung der Angebote
- Leistungsabnahme und Prüfung der Lieferung bzw. Leistung

Zuständigkeit Vergabestelle:

- Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens
- Festlegung der Vergabeart bzw. Zustimmung zur vorgeschlagenen Vergabeart
- Auftragsbekanntmachung
- Kommunikation mit den Bietern
- formelle Prüfung der Angebote
- Bearbeitung von Nachprüfverfahren

Ihre Ansprechpartner in der Zentralen Vergabestelle des Landratsamts Sonneberg sind Herr Marcel Schulz (03675/871-255) und Herr Johannes Rebhan (03675/871-373), die jeweils über die E-Mail-Adresse vergabestelle@lkson.de erreichbar sind.

Weihnachtsgruß der SBBS



Wir wünschen allen Lesern frohe Festtage, viel Freude und Zuversicht, sowie einen schönen Jahreswechsel im Kreise Ihrer Familie und Freunde. Dazu einen besinnlichen Start ins neue Jahr mit Optimismus und guten Vorsätzen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, hoffen weiterhin auf gute und konstruktive Zusammenarbeit und freuen uns auf ein Wiedersehen. Besuchen Sie uns doch an unserem Tag der offenen Tür am 4. März 2017.

Die Schulleitung

der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg Sonneberg, im Dezember 2016



Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises>

Landratsamt Sonneberg

Ausschreibung Ausbildungsplätze 2017

Der Landkreis Sonneberg beabsichtigt, interessierte, abgeschlossene und zuverlässige junge Menschen für zukunftsorientierte und anspruchsvolle Berufe in der Kreisverwaltung auszubilden und bietet folgende Ausbildungsplätze an:

**zum 01. August 2017
Straßenwärter**

Voraussetzungen:

- guter qualifizierter Hauptschulabschluss
- körperliche Belastbarkeit und Spaß an der Arbeit im Freien
- handwerkliches Geschick und Verständnis für Technik
- Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft
- Führerscheintauglichkeit für die Klasse CE

Für die ausgeschriebenen Ausbildungsplätze beträgt die Ausbildungszeit grundsätzlich drei Jahre.

Wenn Sie eine motivierte und engagierte Persönlichkeit sind, die zudem über Kontaktfreudigkeit, Flexibilität und eine ausgeprägte Teamfähigkeit verfügt, senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auf dem Postweg bis zum **19. Januar 2017** an das

**Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.**

Entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Sonneberg, 09.12.2016
Christine Zitzmann
Landrätin

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Unterkunftsrichtlinie - 08. Dezember 2016

1.0.0 Allgemeines

1. Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zu erbringen.
2. Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sachwidrig gleich behandelt werden.
3. Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Landkreis Sonneberg, bei der Entscheidung über die Kosten der Unterkunft nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.

4. Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf Regelleistungen und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

2.0.0 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung.

3.0.0 Kosten für Unterkunft und Heizung

Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

3.1.1 Kosten der Unterkunft in der Mietwohnung

Zu den Kosten der Unterkunft zählen neben der Miete grundsätzlich auch alle Nebenkosten, die der Vermieter rechtlich zulässig auf den Mieter umlegen darf (Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung) und denen sich der Mieter vertraglich nicht entziehen kann.

3.1.2 Nebenkosten und Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten

Sind Nebenkosten in einer Summe fällig (z.B. Abfallgebühren), so sind sie in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Nachzahlungsbeträge für die tatsächlich genutzte Unterkunft gemäß Nr. 3.1.1 im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.0 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen.

Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr vom Hilfeempfänger bewohnt wird, und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R). Nur wenn der der Wohnungswechsel im Zuge eines Kostensenkungsverfahrens vom Jobcenter veranlasst wurde, sind die Aufwendungen aus der damit verbundenen Schlussrechnung zur bisherigen Wohnung bei fortdauernder Bedürftigkeit zu übernehmen (BSG, Urteil vom 20.12.2011 B 4 AS 9/11 R). Der Anspruch ist in einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der Rechtsprechung zu entscheiden.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte i.R. der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

- Leistungsbereich SGB II

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen. Der Betrag der Rückzahlungen und Guthaben der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht, ist anrechnungsfrei.

- Leistungsbereich SGB XII

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sind **als Einkommen** nach § 82 SGB XII zu behandeln.



3.1.3 Garagenkosten

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf einen Stellplatz oder eine Garage nicht zumutbar oder eine Weitervermietung aussichtslos ist, unter Anwendung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Unterkunft steht.

In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

3.1.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstanschluss, Kabelgebühren es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 3.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche.

3.1.5 Kosten für Gebrauchsüberlassung

Fallen im Rahmen des Mietvertrages Kosten für Gebrauchsüberlassung (für Möblierung, für Gerätenutzung) an, so gehören diese zu den Aufwendungen für die Unterkunft mit der Einschränkung, dass die Angemessenheitsgrenze nach Nr. 10.0.0 nicht überschritten wird.

- Leistungsbereich SGB II

Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft nicht um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen. B 14 AS 151/10 R, 24.11.2011

- Leistungsbereich SGB XII

Sind in den Kosten der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen (§ 27 a Abs. 4 SGB XII).

Sind die Kosten für Haushaltsenergie nicht exakt ausgewiesen, so sind die Kosten der Unterkunft um den aktuellen regelsatzrelevanten Bedarf für Haushaltsenergie als v.H.- Satz des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen.

3.1.6 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u. ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf - bei Leistungsberechtigten nach SGB XII unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten - zu übernehmen (vgl. Nr. 3.1.5).

3.2.0 Unterkunfts-kosten von Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen (siehe Nr. 3.1.1), soweit sie die Kosten einer vergleichbaren angemessenen Mietwohnung nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 10.0.0).

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/ Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf das angemessene Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

3.2.1 Berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 3.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und im Monat der Fälligkeit als Einmalbetrag zu berücksichtigen:

- Grundsteuer
- Versicherungsbeiträge, sofern sie angemessen und gesetzlich vorgeschrieben und nicht bereits vom Einkommen absetzbar

sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 3.2.4). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungsmodalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.
- Erbpachtzinsen
- Beiträge nach §§ 7, 7a ThürKAG für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Abwasser, Straßenausbaubeitrag, Erschließungsbeitrag für nachträgliche erstmalige Herstellung einer Straße/Gehweg nach § 130 BauBG, wenn nicht dem Ausbauprogramm bis 03.10.1990 entsprechend hergestellt); vorrangig sind Beiträge zu stunden und nur die Tilgungsraten zu übernehmen, wobei ein Verweis auf Stundung unverhältnismäßig ist, wenn der Beitrag im Monat der Fälligkeit zusammen mit den übrigen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze (vergleichbare Bruttokaltmiete nach Nr. 10.0.0) nicht übersteigt.

3.2.2 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

1. Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind in der Regel nicht als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

Dies gilt auch für gestundete Kaufpreistraten beim Mietkauf. Ausnahmsweise können Tilgung und/oder Mietkaufraten bis zur Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete übernommen werden, wenn das Wohneigentum vor Leistungsbezug beschafft, die Finanzierung weitgehend abgeschlossen und ansonsten der Verlust der angemessenen Unterkunft droht (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 49/14 R).

2. Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Kosten der Unterkunft.

3.2.3 Kosten für unabweisbare Aufwendungen

Neben den unter Nr. 3.2.0 genannten Kosten sind außerdem Kosten für unabweisbare Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 2 SGB II anzuerkennen.

1. Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Leistungsberechtigten vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen.

Sofern im Rahmen eines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes Reparaturen in Eigenleistung durchgeführt werden, kann das dazu erforderliche Material - nach vorheriger Beantragung beim Leistungsträger - mit Quittungsnachweis bis zu einer Bagatellgrenze in Höhe von 20 EUR vom Leistungsträger ohne Einhaltung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bewilligt werden.

2. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung und Reparaturausführung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvoranschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvoranschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt oder bei der Wohnungsbauförderung des Landratsamtes Sonneberg vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat.

Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbarem Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Vor-Ort-Prüfung durch einen von ihm beauftragten Fachmann.

Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelfallentscheidung.



3. Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger mittels Kontrolle durch einen von ihm beauftragten Fachmann fest, ob die Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Leistungsberechtigte dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.
4. Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist.

3.2.4 Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum

Soweit der Leistungsberechtigte die Übernahme von Schuldzinsen nach Nr. 3.2.1 durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Als noch angemessen werden für eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim monatliche Zinsbelastungen zusammen mit den übrigen Aufwendungen bis zur Höhe einer vergleichbaren Bruttokaltmiete nach Nr. 10.0.0 entsprechend der zu berücksichtigenden Personenzahl übernommen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalls und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Leistungsberechtigte auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

3.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- an den Leistungsempfänger unmittelbar zur Auszahlung gelangendes Wohngeld bei nur einmonatiger Bedürftigkeit,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner (Kopfteilprinzip).

3.3.1 Kopfteilprinzip

Nutzen Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen als Bedarfsgemeinschaft, so sind die KdU im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Mitbewohner nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Bei mehreren Haushalten in einem Wohngebäude ist ggf. zuvor entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung eine Verteilung auf die Haushalte vor der kopfteiligen Aufteilung vorzunehmen.

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend vom Haushalt abwesend und nutzt die Unterkunft tatsächlich nicht (Auslandsreise bis 6 Monate, Inhaftierung, Aufenthalt minderjähriger Schüler im Internat während der Ausbildung, vorübergehender stationärer Aufenthalt), ist aber mit der Rückkehr in den Haushalt zu rechnen, so ist sein Kopfteil auf die verbleibenden Mitglieder der BG zu verteilen. Das gilt auch bei Ehepaaren, bei denen ein Partner aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim untergebracht ist. Dann besteht die Bedarfsgemeinschaft fort und dem verbleibenden Ehepartner ist daneben der Regelsatz für den Alleinstehenden zu gewähren (BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R).

3.4.0 Darlehensgewährung

Bei der Gewährung von Darlehen sind § 42a SGB II bzw. §§ 37 und 38 SGB XII (Vorschriften zur Bewilligung, Sicherung und Tilgung) zu beachten.

4.0.0 Angemessenheit von Unterkunftskosten

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche für Mietwohnungen je nach Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Nr. 4.1.1) und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche für Mietwohnungen (Nr. 10.0.0).

4.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

4.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Personen in der BG	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	bis zu 50	bis zu 80	bis zu 90
2	bis zu 60	bis zu 80	bis zu 90
3	bis zu 75	bis zu 100	bis zu 110
4	bis zu 90	bis zu 120	bis zu 130
5	bis zu 105	bis zu 140	bis zu 150
je weitere Pers.	bis zu 15	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

4.1.2 Gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbesondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter). Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen.

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

4.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

4.2.1 Befristete Anerkennung

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 2 SGB XII).

4.2.2 6 - Monatsfrist

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind (Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze nach 6.0.0), ist der Leistungsberechtigte schriftlich zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) aufzufordern. Den Leistungsberechtigten trifft dann eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, der Leistungsberechtigte hat dargelegt, dass ihm die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar war.

4.2.3 Pflichten des Leistungsberechtigten

Hat der Leistungsberechtigte eine Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten nach Nr. 4.2.2 erhalten, hat der Leistungsberechtigte binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unangemessenen Kosten ergreifen will.



Solche Maßnahmen betreffen:

1. Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist.
2. Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht entgegenstehen
3. Reduzierung der Nebenkosten,
4. Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung. Dazu hat der Leistungsberechtigte monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese un- aufgefördert dem Leistungsträger vorzulegen.

4.2.4 Folgen der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. reduzierter Verbrauch von Heizmedien, Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

Sofern der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft mehr als 10 v.H. des Regelsatzes zur Deckung der angemessenen Unterkunftskosten abzweigen muss und ein längerer Leistungsbezug absehbar ist, ist ausdrücklich auf die möglicherweise eintretende Verschuldung hinzuweisen. Ggf. sollte dann die 6-Monats-Frist als notwendige Such- und Überlegungsfrist unter Beifügung eines Beratungsprotokolls zugesichert werden.

Bei kostenunangemessenen Wohnungen können Anträge auf Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II auch abgelehnt werden, da die damit ggf. verlängerte Aufrechterhaltung eines kostenunangemessenen Mietverhältnisses nicht im öffentlichen Interesse liegt.

4.2.5 Darlegungspflicht des Leistungsberechtigten

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am öffentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war.

4.2.6 Zumutbarkeit eines Umzuges

Von der Zumutbarkeit eines Umzuges kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II gerecht wird.

Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsberechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher

insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten aufweist.

Unzumutbarkeit liegt nur bei einer von den typischen Belastungen, die üblicherweise mit einem Umzug verbunden sind, erheblich abweichenden, besonderen Belastungssituation vor.

4.2.7 Fallbeispiele zu Nr. 4.2.6

Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Wirksamwerden der Kostensenkungsaufforderung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Leistungsberechtigten auf den Erfolg seiner Arbeitsuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Arztes.
- Es ist eine Behinderung des Leistungsberechtigten oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft vorhanden oder eingetreten (Vorlage des Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz), aufgrund deren ein Umzug unzumutbar ist.
- Insbesondere bei Alleinerziehenden kann ein Umzug unzumutbar sein, wenn z.B. die Großeltern vor Ort einen Teil der Kinderbetreuung übernehmen und damit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung ermöglichen.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (z.B. **Geringfügigkeit** der Überschreitung der Mietobergrenze) ergeben.

5.0.0 Heizkosten

5.0.1 Angemessene Heizkosten

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der Heizkosten ist zunächst unabhängig von der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu prüfen.

Dazu ist zunächst der für den Landkreis Sonneberg ermittelte Richtwert für Heizkosten heran zu ziehen.

Der für den Landkreis Sonneberg ermittelte Richtwert kann nur als abstrakt-genereller Wert der Verwaltung bei Zusicherungen und in einer ersten Stufe der Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens eingesetzt werden.

Ergibt die Prüfung einer konkret vorliegenden Nachforderung und der gleichzeitig erfolgten Anpassung der Vorauszahlung, dass künftig der ermittelte Bruttokaltmietenwert gemeinsam mit dem u. g. Richtwert für Heizkosten die Wirtschaftlichkeitsgrenze überschreiten, ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel heranzuziehen.

Richtwerte für Heizkosten inklusive und ohne Warmwasserbereitungskosten im Landkreis Sonneberg

Anzahl der Personen in der BG	Wohnfläche kosten in	Inklusive Warmwasserbereitungskosten			Ohne Warmwasserbereitungskosten		
		Richtwert für Heizkosten in €/qm	Richtwert für Heizkosten in €/qm/Jahr	Richtwert für Heizkosten in €/Monat	Richtwert für Heizkosten in €/qm	Richtwert für Heizkosten in €/qm/Jahr	Richtwert für Heizkosten in €/Monat
1	über 25 bis 50 qm	1,50	18,00	75,00	1,35	16,25	67,70
2	über 50 bis 60 qm	1,47	17,64	88,20	1,32	15,89	79,45
3	über 60 bis 75 qm	1,32	15,84	99,00	1,17	14,09	87,75
4	über 75 bis 90 qm	1,38	16,56	124,20	1,23	14,81	110,07
5	über 90 bis 105 qm	1,58	18,96	165,90	1,43	17,21	150,58
je weitere Person	zusätzlich 15 qm	1,58	18,96		1,43	17,21	



Einzelfallprüfung:

Liegen die Heizkosten im Einzelfall über einem aus dem bundesweiten Heizspiegel zu ermittelnden Grenzwert, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten. Hinsichtlich des Grenzwertes ist auf die Werte für „zu hohe“ Heizkosten im bundesweiten Heizspiegel abzustellen. Im Fall der Überschreitung dieses Grenzwertes obliegt es dem Leistungsberechtigten im konkreten Einzelfall Umstände darzulegen, warum seine Aufwendungen für die Heizkosten gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Übersteigen diese Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Leistungsberechtigten nur anzuerkennen, solange es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

5.0.2 Inhalt der Heizkosten

Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem angemessenen Bedarf für die Heizung der Wohnung inklusive Warmwasserbereitung, wenn dieses zentral aufbereitet wird.

Betriebsstromkosten für die Heizungsanlage sind gesondert zu erbringen, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Heizkostenabrechnung sind. Sofern der Aufwand nicht getrennt erfasst wird, kann eine Übernahme in Höhe von 5 % der Brennstoffkosten im Rahmen der Angemessenheit erfolgen. Bei der Berechnung ist nur von den reinen Brennstoffkosten auszugehen; der Grundpreis ist hier nicht erneut übernahmefähig (BSG, Urteil vom 03.12.15 (B 4 AS 47/14 R)).

5.0.3 Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 5.0.1 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfes bestehen.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

5.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung

Sofern - wie bei der Mehrzahl der Haushalte - die Warmwasserversorgung **zentral** für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind die Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine **dezentrale** Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen.

5.2.0 Zahlungsweise

In laufenden Fällen ist die Leistung in einer Summe bzw. im Monat des Kaufes zusammen mit den Kosten der Unterkunft zu überweisen. Nach Erhalt der Lieferung ist die Rechnung beim Leistungsträger vorzulegen.

6.0.0 Gesamtangemessenheitsgrenze

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) vorzunehmen.

Für die angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Werte nach 10.0.0 heranzuziehen.

Für die Aufwendungen für angemessene Heizkosten sind in einer ersten Stufe insbesondere im Zusicherungsverfahren die für den Landkreis Sonneberg ermittelten Richtwerte für Heizkosten nach 5.0.1 zu berücksichtigen.

Bei Überschreitung dieser Richtwerte in bereits genutzten Unterkünften ist im Einzelfall regelmäßig auf die Werte nach dem Bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen und bei deren Überschreitung ist in einem dritten Schritt eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

7.0.0 Sonderfälle

7.0.1 Leistungsbereich SGB XII

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ohne die Angemessenheitsgrenze zu übersteigen, so sind diese Kosten zu übernehmen.
2. Im Übrigen wird für diesen Leistungsbereich auf die Regelungen des § 35 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

7.0.2 Leistungsbereich SGB II

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.
2. Kosten für Unterkunft und Heizung bei Unterbrechung des Leistungsbezuges

Es erfolgt keine Begrenzung auf die bisherigen Unterkunfts-kosten für einen nicht erforderlichen Umzug, wenn der Hilfebedürftige seine frühere Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hat und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13).

7.0.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

1. Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Aufwendungen für eine Mietkaution, für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden.

Der Leistungsträger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

2. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Das Darlehen unterfällt der Tilgungsregelung des § 42a Abs. 2 SGB II.

8.0.0 Umzugskosten

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

8.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich und zumutbar, den Umzug/die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Leistungsberechtigte hat hierzu in der Regel drei Kostenvorschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers.



8.2.0 Notwendiger Umzug

- Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:
 - ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt (z.B. bei Abriss),
 - die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
 - die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
 - die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
 - berufliche Gründe den Umzug erfordern,
 - andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Schutzsuche im Frauenhaus bzw. in einer Frauenschutzwohnung, Ehescheidung).
- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 19.03.1991, FEVS 41, 422).
- Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Leistungsberechtigte eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendung für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen, maximal für die Dauer der Kündigungsfrist, notwendig sein.

8.3.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

- Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt.
- Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.
- Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

9.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 7 SGB II).

10.0.0 Höchstbeträge für Kosten der Unterkunft

Die Angemessenheit einer Wohnung ist nicht nur durch deren Größe bestimmt, sondern auch durch Ausstattung, Lage und Bausubstanz, die nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Lebensstandard aufweisen. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegen. Die Angemessenheit bestimmt sich dann aus dem Produkt von Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt.

Für die Ermittlung der angemessenen Höchstbeträge für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Sonneberg sind die tat-

sächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt der Stadt Sonneberg und des übrigen Landkreises in einer eigenen Wohnungsmarktanalyse der Landkreisverwaltung im Jahr 2016 untersucht worden. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde in einem schlüssigen Konzept die regional angemessene Referenzmiete für Leistungsberechtigte aus den Leistungsbereichen des SGB II und SGB XII im Landkreis Sonneberg ermittelt.

Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Leistungsberechtigte ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnen. Es sind daher für die Angemessenheit der Kosten eines Eigenheims die anerkannte Wohnungsgröße nach Nr. 4.1.1 für eine angemessene vergleichbare Mietwohnung und die Aufwendungen für eine Mietwohnung dieser Größe mit unterem Wohnstandard zu Grunde zu legen.

Für den Landkreis Sonneberg werden als regional angemessene Referenzmiete folgende Höchstbeträge für monatlich angemessene Aufwendungen der Bruttokaltmiete für die Unterkunft im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, § 35 und § 42 SGB XII festgelegt:

Anzahl der Personen in der BG	Wohnfläche	Grundmiete		Kalte Nebenkosten		Bruttokaltmiete	Gesamt
		EUR/qm	EUR/Monat	EUR/qm	EUR/Monat		
1	über 25 bis 50 qm	4,60	230,00	1,00	50,00	5,60	280,00
2	über 50 bis 60 qm	4,52	271,20	0,96	57,60	5,48	328,80
3	über 60 bis 75 qm	4,68	351,00	0,95	71,25	5,63	422,25
4	über 75 bis 90 qm	4,75	427,50	1,03	92,70	5,78	520,20
jede weitere Person	zusätzlich 15 qm	4,75		1,03		5,78	

Zur Integration in regulären Wohnraum kann bei obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen sowie bei Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein angemessener Aufschlag auf die Bruttokaltmiete erfolgen. Für Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen gilt dies, wenn zu den pauschalen Aufschlägen für „jede weitere Person“ tatsächlich zeitnah keine kostenangemessene Unterkunft im Vergleichsraum anmietbar ist.

11.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 mit Beschluss Nr.: 200/15/2016 dieser Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - zugestimmt.

Die Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - vom 03.12.2015 außer Kraft.

Sonneberg, den 08. Dezember 2016

Zitzmann

Landrätin

Kreistag Sonneberg



Kreistag Sonneberg

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.10.2016

Beschluss - Nr. 181/14/2016

Absetzung des Tagesordnungspunktes 10

Der Kreistag beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 10 - Beschlussfassung, Veräußerung der Liegenschaft Georgstraße 7 in 96528 Schalkau - wird abgesetzt.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 182/14/2016

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 26.10.2016

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 26.10.2016 wird beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 183/14/2016

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.08.2016

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.08.2016 wird genehmigt.“

Zitzmann,

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 184/14/2016

Änderung der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der CDU/FDP - Fraktion wird der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Mitglied Herrn Thomas Thömmes anstelle von Herrn Christian Tanzmeier neu besetzt.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 185/14/2016

Feststellung der Jahresrechnung 2015 des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Jahresrechnung 2015 des Landkreises Sonneberg wird nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 186/14/2016

Entlastung der Landrätin und der Beigeordneten nach Feststellung der Jahresrechnung 2015 des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Landrätin des Landkreises Sonneberg, Frau Christine Zitzmann, der hauptamtliche Beigeordnete des Landkreises Sonneberg, Herr Hans-Peter Schmitz, und der ehrenamtliche Beigeordnete des Landkreises Sonneberg, Herr Reinhard Zehner, werden auf der Grundlage der nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellten Jahresrechnung 2015 des Landkreises Sonneberg entlastet.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 187/14/2016

Investitionsplan Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2017 - 2021

Der Kreistag beschließt:

„Die Fortschreibung des Investitionsplanes StPNV 2017 - 2021 wird beschlossen.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 188/14/2016

Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau durch den Landkreis Sonneberg von den antragstellenden Städten und Gemeinden gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg erkennt den Breitbandausbau auf dem Territorium des Landkreises Sonneberg als überörtlich bedeutsam an.

Der Landkreis Sonneberg unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vollumfänglich bei der Umsetzung des Breitbandausbaus, sofern der Ausbau das Leistungsvermögen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde übersteigt. Die effektivste Unterstützung wird durch Übernahme der gemeindlichen Aufgabe geleistet.

Die jeweiligen Städte und Gemeinden des Landkreises Sonneberg haben gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO mit Beschluss ihres Stadt- bzw. Gemeinderates die Übernahme der Aufgabe ‚Ausbau der Breitbandversorgung auf dem Stadt-/ Gemeindeterritorium‘ durch den Landkreis Sonneberg zu beantragen.

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg stimmt gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO einer Übernahme der Aufgabe ‚Ausbau der Breitbandversorgung‘ auf den Territorien der dies beantragenden Städte und Gemeinden durch den Landkreis Sonneberg zu.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 189/14/2016

Veräußerung der Liegenschaft Sonneberger Straße 1 in 98724 Neuhaus am Rennweg

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg veräußert die Liegenschaft Sonneberger Straße 1 in 98724 Neuhaus am Rennweg, Flur-Nr. 1552/3 der Gemarkung Neuhaus am Rennweg durch Versteigerung über das Auktionshaus Sächsische Grundstücksauktionen AG, Erfurt.“

Zitzmann

Landrätin

Siegel

Beschluss - Nr. 190/14/2016

1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem vorliegenden Nachtragshaushaltsplan wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.“

Die Anlage ist im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro) einzusehen.

Zitzmann

Landrätin

Siegel

**Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 19.07.2016****Beschluss - Nr. 230/48/2016****Beschluss über die Tagesordnung**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 19.07.2016 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 19.07.2016

Zitzmann

Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 231/48/2016**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.03.2016**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 17.03.2016 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 19.07.2016

Zitzmann

Verbandsvorsitzende

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 i.V.m. § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 und dem § 9 der Verbandssatzung vom 11. April 1994 erlässt der Zweckverband folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.
Der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages wird wie folgt geändert:

(Angaben in Euro)	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	253.300	150.000	2.443.700	2.547.000
- die Ausgaben	133.800	30.500	2.443.700	2.547.000
b) Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	2.800	0	2.500	5.300
- die Ausgaben	2.800	0	2.500	5.300

§ 2

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung 2016 bleiben unberührt.

§ 3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Sonneberg, den 05.12.2016

Zitzmann

Verbandsvorsitzende

Siegel

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 am 24.11.2016 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Da die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf, erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2016 die ausdrückliche Zulassung einer vorzeitigen Bekanntgabe gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 16.01.2017 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Nachtragshaushaltsplan 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, 05.12.2016

Zitzmann

Verbandsvorsitzende

Siegel

Landratsamt Sonneberg**Amtliche Bekanntmachung**

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016 (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29.11.2016, Beschluss Nr. 193/107/16, mit Schreiben vom 30.11.2016 zur

Anzeige gebracht), amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 15.12.2016

Im Auftrag

Dr. Höfner

Dienstsiegel



12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), folgende 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 31.01.2007, 18. Jahrgang, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, 27. Jahrgang, Ausgabe 8/2016 vom 24.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage

zur Verbandssatzung

des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2015	Stimmen Anzahl
Cursdorf	620	1
Deesbach	337	1
Döschnitz	245	1
Katzhütte	1.373	2
Lauscha für den OT Ernstthal	856	1
Lichte	1.516	2
Mellenbach-Glasbach	959	1
Meura	426	1
Meuselbach-Schwarzühle	1.117	2
Neuhaus am Rennweg	6.897	7
Oberweißbach	1.721	2
Piesau	725	1
Reichmannsdorf	755	1
Rohrbach	182	1
Schmiedefeld	989	1
Schwarzburg	560	1
Unterweißbach	799	1
Wittgendorf	153	1
	20.230	28

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

**Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Eilhauer**

Verbandsvorsitzender

(DS)

Diese Satzungsbekanntmachung kann auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.kreis-son.de) der Ausgabe des Amtsblattes 12/2016 eingesehen werden.

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Änderung eines Beförderungsentgeltes

Mit Wirkung vom 02.01.2016 ändert sich unter § 3, Abs. 4 der Beförderungsentgelte eine Bestimmung zum Tages-Ticket wie folgt:

Das Tages-Ticket gilt von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 16 Uhr.

Alle übrigen Bestimmungen zum Tages-Ticket gelten unverändert fort.

Die Änderung wurde genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Bescheid vom 11.11.2016.

gez. Schneider
Geschäftsführer

ThüringenForst Thüringer Forstamt Sonneberg

Auslegung der Fachbeiträge Wald zu den Managementplänen für die FFH-Gebiete

Das Thüringer Forstamt Sonneberg teilt mit, dass noch

bis 31.01.2017;

jeweils von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr (freitags bis 15 Uhr);

die Fachbeiträge Wald zu den Managementplänen für die Natura-2000 Gebiete FFH-Gebiete 120, 121, 174, 224, 236 und 237 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die FFH-Gebiete

120 - „Tettautal - Klettnitzgrund“

121 - „Föritzgrund“

174 - „NSG Röthengrund“

224 - „Höhlen bei Rauenstein und Meschenbach“

236 - „NSG Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“

237 - „NSG Effeldertal“.

Mit der Auslegung soll den betroffenen Waldbesitzern die Möglichkeit gegeben werden, sich über den Inhalt des Fachbeitrages zu informieren. Darüber hinaus können betroffene Waldbesitzer im Auslegungszeitraum Hinweise oder Anmerkungen zum Fachbeitrag Wald an das Forstamt richten.

i.A. Zehner

Stellvertretender Forstamtsleiter

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschlüsse der 73. (A) Versbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 04.10.2016 und vom 11.10.2016 - öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/73A/16

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Die Versbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005:

- den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festzustellen,
- den Jahresverlust im Betriebsbereich Trinkwasser in Höhe von EUR 74.000 mit der Finanzhilfe in gleicher Höhe zu verrechnen,



- **den Jahresverlust im Betriebsbereich Abwasser in Höhe von EUR 410.000 mit der Finanzhilfe in gleicher Höhe zu verrechnen.**

Sonneberg, den 04.10.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/73A/16

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Kurtz, für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 04.10.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/73A/16

Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 04.10.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/73A/16

Entlastung der Werkleitung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Werkleiter

Herrn Bernd Hubner

wird für den Zeitraum

01.01. - 31.12.2015

den Prokuristinnen

Frau Eveline Rau

wird für den Zeitraum

01.01. - 31.12.2015

Frau Sandra Abel

wird für den Zeitraum

01.01. - 31.12.2015

wird Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 04.10.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/73A/16

Kenntnisnahme der Beteiligungsberichte der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Firma Wasserwerke Sonneberg Service GmbH für das Geschäftsjahr 2015 gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, die als Anlage

beigefügten Beteiligungsberichte für das Geschäftsjahr 2015 der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Wasserwerke Sonneberg Service GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO zur Kenntnis zu nehmen.

Sonneberg, den 11.10.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschlüsse der 74. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.11.2016 - öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/74A/16

Planungsrechnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für den Zeitraum 2016 - 2026

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Planungsrechnung 2016 - 2026 für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der vorliegenden Fassung vom 18.10.2016.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/74A/16

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2017 - 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2017 - 2020

für die WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz,

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/74A/16

Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2017 - 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die

Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2017 - 2020

für die WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/74A/16

Investitionsprogramm des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 das Investitionsprogramm für das Jahr 2017 für die Bereiche Abwasser und Trinkwasser.



Die im „Sachverhalt“ genannten Kosten sind bindend. Bei Änderungen des Investitionsprogramms ist entsprechend der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vorzugehen.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/74A/16

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2017.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/74A/16

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, zuletzt geändert am 12.02.2014, die in der Anlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)“.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 07/74A/16

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, zuletzt geändert am 12.02.2014, die in der Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 29.11.2016

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese bei der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr, Donnerstag 10.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr und Freitag 09.00 - 11.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

1. Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden

die Erträge auf TEUR	8.792
und die Aufwendungen auf TEUR	8.792

 festgesetzt.
2. Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden

die Erträge auf TEUR	9.321
und die Aufwendungen auf TEUR	9.321

 festgesetzt.
3. Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden

die Einnahmen auf TEUR	10.290
und die Ausgaben auf TEUR	10.290

 festgesetzt.
4. Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden

die Einnahmen auf TEUR	8.589
und die Ausgaben auf TEUR	8.589

 festgesetzt.
5. Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden

die Ausgaben auf TEUR	2.462
-----------------------	-------

 festgesetzt.
6. Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden

die Ausgaben auf TEUR	4.583
-----------------------	-------

 festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

für den Bereich Trinkwasser TEUR	4.000
für den Bereich Abwasser TEUR	0

 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die

Wasserversorgung auf TEUR	288
und für die Abwasserentsorgung auf TEUR	1.325

 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf TEUR	1.000
und für die Abwasserentsorgung auf TEUR	1.000
also insgesamt auf TEUR	2.000

 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Sonneberg, den 15.12.2016

Wasserversorgungs- und

Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)



II.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 durch die Verbandsversammlung bei der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 03.01.2017 bis 31.01.2017 in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 10.00-11.30 Uhr und 12.30-18.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2016 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 29.11.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 15.12.2016

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Kurtz
Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung und die Beschlüsse VV 04/74A/16 und VV 05/75A/16 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (www.wasserwerke-sonneberg.de) unter folgendem Link veröffentlicht: <http://wasserwerke-sonneberg.de/v4/unternehmen/satzungen.html>

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 57 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-

EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung
 § 4a erhält folgende Fassung: „

§ 4 a
Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2017

a) für 0 bis 1 Person 31,20 Euro/Jahr

zuzüglich

b) für jede weitere Person 3,24 Euro/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Abwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 4b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung
 § 4b erhält folgende Fassung: „

§ 4b
Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q₃ 4 :	ab 01.01.2017	39,60 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q₃ 10:	ab 01.01.2017	95,04 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 1/2“)/ Q₃ 16:	ab 01.01.2017	158,40 Euro/Jahr
bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:		
15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q₃ 40:	ab 01.01.2017	237,60 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 100:	ab 01.01.2017	633,60 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 160:	ab 01.01.2017	950,40 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 400:	ab 01.01.2017	2.376,00 Euro/Jahr



bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:		
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 63:	ab 01.01.2017	633,60 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 100:	ab 01.01.2017	950,40 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 250:	ab 01.01.2017	2.376,00 Euro/Jahr

(2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

3. § 6 Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung

§ 6 erhält folgende Fassung: „

§ 6

Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung

(1) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den Grundstückskläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach der im Abrechnungszeitraum (§ 10 Abs. 1) verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Soweit in den vorangegangenen Abrechnungszeiträumen keine Beseitigung erfolgte, sind die Frischwassermengen aus diesen vorangegangenen Abrechnungszeiträumen bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Die Frischwassermenge ist gleich der Menge, des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer und/oder Fäkalschlamm zu berücksichtigen. Diese Zählleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend

(3) Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

1,23 Euro/cbm zuzüglich eines Betrages von 42,52 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

(4) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den abflusslosen Sammelgruben oder den Vollbiologischen Kleinkläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach dem Rauminhalt der Abwässer einschließlich Fäkalschlamm berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Vollbiologischen Kleinkläranlagen

18,30 Euro/cbm zuzüglich eines Betrages von 42,52 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.

Ist für die Entsorgung einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube der Einsatz eines Fahrzeuges, dessen Fahrzeugbreite 1,7 m exklusive der Außenspiegel nicht überschreitet und dessen Eigengewicht unter 3,5 t liegt, erforderlich, so wird eine weitere Gebühr in Höhe von 291,55 Euro/Anfahrt zur Deckung des Transportaufwandes erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Sonneberg, den 15.12.2016

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung und der Beschluss VV 06/74A/16 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (www.wasserwerke-sonneberg.de) unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://wasserwerke-sonneberg.de/v4/unternehmen/satzungen.html>

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012) und deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

§ 3a

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person 139,10 Euro/Jahr zuzüglich

b) für jede weitere Person 14,45 Euro/Jahr

(2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung über-



wiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

§ 3b

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

(1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q₃ 4 :	ab 01.01.2017	176,55 Euro/Jahr
6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q₃ 10:	ab 01.01.2017	423,72 Euro/Jahr
10,0 Kubikmeter/h (1 1/2“)/ Q₃ 16:	ab 01.01.2017	706,20 Euro/Jahr
bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:		
15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q₃ 40:	ab 01.01.2017	1.059,30 Euro/Jahr
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 100:	ab 01.01.2017	2.824,80 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 160:	ab 01.01.2017	4.237,20 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 400:	ab 01.01.2017	10.593,00 Euro/Jahr
bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:		
40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q₃ 63:	ab 01.01.2017	2.824,80 Euro/Jahr
60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q₃ 100:	ab 01.01.2017	4.237,20 Euro/Jahr
150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q₃ 250:	ab 01.01.2017	10.593,00 Euro/Jahr

(2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler wird eine Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ab 01.01.2013 von **1,96 Euro/Tag** erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Sonneberg, den 15.12.2016
**Wasserversorgungs- und
Abwasserzweckverband Sonneberg
Kurtz
Verbandsvorsitzender**

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung und der Beschluss VV 07/74A/16 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (www.wasserwerke-sonneberg.de) unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://wasserwerke-sonneberg.de/v4/unternehmen/satzungen.html>



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Volk, Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Auflage:

28.811 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.